

Satzung

über das Verbot des wilden Plakatierens

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (Ges. Bl. 1976 S. 1) sowie des § 111 Abs. 1 Nr. 5 und des § 112 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung – LBO – für Baden-Württemberg in der Fassung vom 20. Juni 1972 (Ges. Bl. S. 351) hat der Gemeinderat am 26. Juli 1977 folgende Satzung als örtliche Bauvorschrift beschlossen:

§ 1

Verbot des wilden Plakatierens

- (1) Im Innenbereich des bebauten Gemeindegebiets (§ 2 Abs. 15 LBO) sind Anschläge außerhalb der dafür bestimmten Werbeanlagen sowie außerhalb der Stätte der Leistung nicht zulässig.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Anschläge, die im Zusammenhang mit den durch das Volk vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampfes angebracht werden.
- (3) Ausnahmen von Abs. 1 können zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, dass die Anschläge wieder beseitigt werden,
 - a) wenn sie als Ankündigung von Veranstaltungen ihren Zweck erfüllt haben oder
 - b) wenn sie so unansehnlich geworden sind, dass sie verunstaltend wirken.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 Abs. 2 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig § 1 Abs. 1 zuwiderhandelt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit ihrer Auslegung in Kraft.

gez. Emil Rimmele, Bürgermeister

Satzung
über das Verbot des wilden Plakatierens
Seite 2

Verfahrensvermerke (vgl. dazu § 111 Abs. 5 LBO)

Als Entwurf gem. § 2 a Abs. 6 BBauG ausgelegt vom 21.06.1977 bis 25.07.1977.

Auslegung bekannt gemacht am 10.06.1977 bzw. in der Zeit vom 10.06.1977 bis 20.06.1977 durch Aushang an der Verkündungstafel des Rathauses in Schönwald und Verordnungsblatt der Gemeinde Schönwald.

Als Satzung gem. § 10 BBauG vom Gemeinderat beschlossen am 26.07.1977.

Genehmigt gem. § 11 BBauG bzw. § 111 Abs. 5 LBO vom 09.08.1977 mit Erlass vom.... Nr. oder durch Fristablauf nach § 6 Abs. 4 BBauG.

Wortlaut der Satzung, Genehmigung und Auslegung bekannt gemacht am 19.08.1977 bzw. in der Zeit vom 19.08. bis 30.08.1977 durch Anschlag Rathaus und Verordnungsblatt der Gemeinde Schönwald.

Ausgelegt gem. § 12 BBauG vom 19.08.1977 bis 30.08.1977.

In Kraft getreten 30.08.1977.

Schönwald, den 30.08.1977

gez. Emil Rimmele, Bürgermeister